

## Satzung

### **über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung sowie den Ersatz von Verdienstaufschlag, Kinderbetreuungs- und Fahrtkosten für die Abgeordneten des Kreistages und die externen Mitglieder der Gremien**

Gemäß §§ 10,44 und 55 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576) hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 18.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete**

- (1) Abgeordnete erhalten als Ersatz für den mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Aufwand einschließlich der Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der Ausschüsse des Kreistages sowie vergleichbarer, durch den Kreistag gebildeter Gremien, eine monatliche Entschädigung in Höhe von 180,00 € sowie ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 €.
- (2) Abgeordnete, die eine der nachfolgend genannten Funktionen ausüben, erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

a) 1. Vertreterin/Vertreter der Landrätin/des Landrates	300,00 €
b) 2. und 3. Vertreterin/Vertreter der Landrätin/des Landrates	250,00 €
c) Fraktionsvorsitzende/Fraktionsvorsitzender	150,00 €
zusätzlich je weiteres Mitglied	12,00 €
d) Beigeordnete/Beigeordneter	150,00 €
e) Vorsitzende/Vorsitzender des Kreistages	100,00 €

Bei Ausübung mehrerer dieser Funktionen wird die Entschädigung nur für die Funktion mit der höchsten Entschädigung gewährt.

#### **§ 2**

#### **Verdienstaufschlag**

- (1) Abgeordnete können neben der Entschädigung nach § 1 für die Teilnahme an den Sitzungen Verdienstaufschlag geltend machen. Grund und Höhe des Verdienstaufschlags sind nachzuweisen.

Erstattet wird der Bruttoverdienstaufschlag, höchstens jedoch 19,00 € je ausgefallene Arbeitsstunde für höchstens acht Stunden pro Tag, soweit die Sitzungszeit in die persönliche Kernarbeitszeit fällt. Bei nicht nachholbarer Arbeitszeit kann eine Erstattung an den Arbeitgeber erfolgen.

Die Sätze 1 bis 4 gelten für Selbstständige entsprechend. Kosten einer Stellvertretung können nur gewinnmindernd geltend gemacht werden, soweit sie erforderlich ist und zusätzlich beschäftigt wird.

- (2) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen gemäß § 54 Abs. 2 Satz 4 NKomVG wird Verdienstausschlag nach Maßgabe des Abs. 1 gewährt.

### § 3

#### Kinderbetreuungskosten

Abgeordnete können neben der Entschädigung nach § 1 für die Teilnahme an den Sitzungen den Ersatz von Betreuungskosten für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres geltend machen, soweit eine Betreuung durch Familienangehörige nicht möglich ist. Der notwendige und tatsächliche Aufwand für die Kinderbetreuung ist nachzuweisen. Erstattet werden höchstens 10,00 € je Stunde für höchstens acht Stunden pro Tag.

### § 4

#### Fahrtkosten

- (1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten für die zur Teilnahme an den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Sitzungen notwendigen Fahrten eine monatlich zu zahlende Fahrtkostenpauschale:

Zone A	(bis 8 km )	30,00 €,
Zone B	(über 8 km bis 16 km)	40,00 €,
Zone C	(über 16 km bis 24 km)	50,00 €,
Zone D	(über 24 km)	60,00 €.

Es wird die kürzeste Fahrtstrecke zwischen dem Wohnort und dem Kreishaus - einfache Wegstrecke - zugrunde gelegt.

- (2) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 50,00 €.
- (3) Die Vertreterinnen/Vertreter der Landrätin/des Landrates erhalten für die in Ausübung ihrer Funktion entstandenen Fahrtkosten eine Erstattung je Kilometer Wegstrecke in Höhe von 0,30 €.

### § 5

#### Aufwandsentschädigung für externe Mitglieder

- (1) Externe Mitglieder der Ausschüsse des Kreistages und sonstiger vom Kreistag gebildeter Gremien erhalten als Ersatz für die mit der Teilnahme an den Sitzungen verbundenen Aufwendungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €.
- (2) Darüber hinaus können sie die Kosten für die zur Teilnahme an den Sitzungen notwendigen Fahrten für den Hin- und Rückweg geltend machen. Als einfache Wegstrecke gilt die kürzeste Fahrtstrecke zwischen dem Wohn- und Sitzungsort. Je Kilometer Wegstrecke werden Kosten in Höhe des in § 5 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes genannten Satzes von 0,30 € erstattet; je Sitzung jedoch höchstens 15,00 €.

- (3) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld und Fahrtkostenerstattung besteht nicht, wenn die Teilnahme an den Sitzungen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit erfolgt.

## **§ 6**

### **Geltendmachung**

Die Entschädigungen und Erstattungen nach §§ 2, 3 und 5 werden nur gezahlt, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Entstehen geltend gemacht werden.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.11.2016 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung sowie den Ersatz von Verdienstausfall, Kinderbetreuungs- und Fahrtkosten in der Fassung vom 01.07.2012 außer Kraft.

Verden (Aller), 21.11.2016

Landkreis Verden

Landrat